



**Evangelisch Reformierte
KIRCHGEMEINDE
VELTHEIM – OBERFLACHS**



**Reglement
über die Benutzung der Kirche
und des
Kirchgemeindehauses**

§ 1 Vorrang der Kirchgemeinde

- 1.1. Sämtliche Räume und Anlagen dienen in erster Linie der Kirchgemeinde Veitheim/Oberflachs.

§ 2 Benutzung durch Dritte

- 2.1 Sitzungszimmer, Saal und Küche, sowie die Kirche können auf Gesuch hin an Dritte zur Benutzung freigegeben werden.
- 2.2 Vom 1. bis zum 31. Dezember werden keine Räume an Dritte vergeben.
- 2.3 Die in der Küche vorhandenen Lebensmittel (Getränke, Kaffee, Tee usw.) sind Eigentum der Kirchgemeinde und nur mit derer ausdrücklichen Genehmigung zu gebrauchen.

§ 3 Bewilligung / Zuständigkeit

- 3.1 Bewilligungsbehörde für sämtliche Räume ist die Kirchenpflege.
- 3.2 **Für Kircheninterne Gruppen:** Die Anfrage erfolgt über den Hauswart.
- 3.3 **Dritte:** Ein schriftliches Gesuch (Formular „Gesuch für die Benutzung von Räumen des Kirchgemeindehauses) muss spätestens 8 Wochen vor der gewünschten Nutzung beim Hauswart eintreffen.
- 3.4 Kurzfristige Gesuche durch Dritte können bewilligt werden. Die zusätzlichen Kosten werden pauschal in Rechnung gestellt.

§ 4 Verfahren / Zuteilung

- 4.1 Die zur Benützung vorgesehenen Räume, sowie der Zweck der Benützung und die Personenzahl, sind im schriftlichen Gesuch genau zu bezeichnen. (Maximale Sitzplatzzahl: Saal 50 Pers. / Sitzungszimmer 20 Pers.)
- 4.2 Die definitive Zuteilung der Räume ist Sache der Kirchenpflege.
- 4.3 Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an andere Benützer weiterzugeben.

§ 5 Widerruf

- 5.1 Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Insbesondere bei veränderten Verhältnissen oder groben Verstößen gegen das Benützungsreglement kann die Kirchenpflege Bewilligungen widerrufen.

§ 6 Gebühren

- 6.1 Die Kirchenpflege erlässt eine Gebührenordnung. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sekretariat.
- 6.2 Für die Benützung der Räume und Anlagen sind die dort festgelegten Gebühren innert 30 Tagen, jedoch spätestens 10 Tage vor Benutzung, zu entrichten.
- 6.3 Bei nicht fristgerechter Bezahlung verfällt die Bewilligung.

- 6.4 Die Kirchenpflege legt die Gebühren für die Benützung der Räume und Anlagen in einer Gebührenordnung fest. Sie regelt darin auch den pauschalen Aufschlag für kurzfristige Gesuche.

§ 7 Vermeidung von Beeinträchtigungen

- 7.1 Durch die Benützung der Räume durch Dritte darf der Kirchenbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- 7.2 Der Benutzer sorgt dafür, dass auf die Nachbarn und Anstösser Rücksicht genommen wird. Insbesondere ist die Friedhofsruhe zu bewahren (Der Friedhof ist kein Spielplatz).

§ 8 Sorgfaltspflicht

- 8.1 Den Benützern von Räumen und Anlagen obliegt die Pflicht zu grösster Sorgfalt und Reinlichkeit.

§ 9 Beschädigungen / Haftpflicht / Meldepflicht

- 9.1 An den Gebäuden, Einrichtungen und Geräten dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
- 9.2 Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten, sowie für fehlende Gegenstände haften die Inhaber der Benützungsbewilligung.
- 9.3 Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten müssen unverzüglich dem Hauswart gemeldet werden.

§ 10 Haftung

- 10.1 Jede Haftung seitens der Kirchgemeinde als Eigentümerin der Anlage wird abgelehnt.
- 10.2 Der Haftungsausschluss gilt insbesondere für
- Unfälle, die einem Benutzer zustossen
 - Beschädigung oder Verlust von Material, das dem Benutzer gehört, auch wenn es an den durch die Behörde bezeichneten Orten aufbewahrt wird
 - Garderobendiebstähle

§ 11 Feuerpolizeiliche Vorschriften

- 11.1 Der Vollzug der Weisung betreffend die Feuerwachen des Aarg. Versicherungsamtes obliegt der Feuerwehrkommission Schenkenbergertal.
- 11.2 Im ganzen Gebäude gilt absolutes Rauchverbot!**

§ 12 Parken von Fahrzeugen

- 12.1 Die Benutzer haben die Autos auf den Parkplätzen abzustellen.
- 12.2 Bei grösseren Anlässen ist der Gesuchsteller für die Zuweisung der Parkplätze verantwortlich. Er hat für ein ordnungsgemässes Parken besorgt zu sein. Zufahrten, Eingänge usw. sind stets frei zu halten.
- 12.3 Reichen die Parkplätze der Kirchgemeinde nicht aus, ist es Sache des Benutzers für zusätzliche Parkmöglichkeiten besorgt zu sein. Die Kirchenpflege empfiehlt Rück-

sprache mit der Regionalpolizei zu halten. Jede Haftung seitens der Kirchgemeinde wird abgelehnt.

§ 13 Aufsicht

- 13.1 Ansprechpartner für den Benutzer ist der Hauswart oder dessen Stellvertreter. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hauswart ist gehalten, Verstösse der Kirchenpflege zu melden.

§ 14 Übernahme / Übergabe

- 14.1 Die Übernahme und Übergabe der Räumlichkeiten und Schlüssel wird zeitlich durch den Hauswart bestimmt.

§ 15 Reinigung

- 15.1 Bei Anlässen ist die Reinigung der Räume und Anlagen Sache des Benützers.
15.2 Die Kirchenpflege erlässt eine Reinigungsordnung.
15.3 Nach der Benutzung sind die Räume und die Anlage in einwandfreiem Zustand gemäss den Richtlinien der Kirchenpflege dem Hauswart zu übergeben.

§ 16 Heizung

Die Bedienung der Heizung ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.

§ 17 Zuwiderhandlungen

Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement kann die Kirchenpflege den Fehlbaren die Benützungsbewilligung für Räume vorübergehend oder dauernd entziehen.

§ 18 Revisionen

Dieses Reglement kann durch Beschluss von der Kirchenpflege ganz oder teilweise abgeändert werden.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Verordnungen und Bestimmungen. Es tritt nach Genehmigung durch die Kirchenpflege per 11. August 2015 in Kraft.

Gebührenordnung

Für die Benutzung der Kirchanlagen der Kirchgemeinde Veltheim – Oberflachs

Gestützt auf § 6.1 des Benützungsreglements vom Juli 2015 wird die folgende Gebührenordnung mit Tarif erlassen.

A Benutzungsgebühr

	Private und Vereine Veltheim/Oberflachs		Auswärtige	
	Fr.		Fr.	
B = Benutzungsgebühr H = Entschädigung des Hauswartes	B	H	B	H
Saal	60.-	60.-	120.-	60.-
Sitzungszimmer	30.-	20.-	30.-	20.-
Küche inkl. Geschirr	30.-	30.-	30.-	30.-
Kirche für Kasualien durch Nicht-Mitglieder der Kirchgemeinde Veltheim-Oberflachs	100.-	100.-	100.-	100.-
Kirche für kulturelle Darbietungen (z.B. Konzerte)	100.-	200.-	200.-	200.-
Kurzfristige Gesuche (Bearbeitungsgebühr)	+ 200.-		+ 200.-	

1. Benützung durch einheimische Vereine

Für aus Veltheim und Oberflachs stammende, einheimische Vereine und Interessengruppen ist pro Jahr eine einmalige Benützung nicht gebührenpflichtig, dagegen sind die Entschädigungskosten des Hauswartes (siehe Tarif) zu übernehmen. Die Kirchenpflege kann die Kosten der Hauswartentschädigung übernehmen, wenn dies im Interesse des Gemeindelebens steht.

2. Kommerzielle Anlässe

Für kommerzielle Anlässe gelten generell die Tarife für Auswärtige. Dies gilt auch für einheimische Vereine. Die Kirchenpflege entscheidet im Einzelfall.

B Reinigungskosten

Für die einmalige Benützung haben alle Benutzer eine Reinigungsentschädigung zu entrichten. Der Reinigungsaufwand des Hauswartes wird im Tarif geregelt und beinhaltet die ausserordentliche Beanspruchung des Hauswartes für die Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten sowie die Nachreinigung. Bei übermässiger Verschmutzung, die einen ausserordentlichen Reinigungsaufwand erfordert, dokumentiert der Hauswart den zusätzlichen Stundenaufwand zuhanden der Kirchenpflege. Die Kirchenpflege kann die zusätzlichen Kosten dem Benutzer verrechnen. Der zusätzliche Aufwand wird dem Benutzer weiterverrechnet mit einem Stundenansatz von Fr. 25.00.

C Präsenzzeit

Kirche: Der Sigrüst ist während des ganzen Anlasses präsent (Aufbau, Durchführung, Abbau). Die Kosten sind mit der „Entschädigung des Hauswartes“ unter Punkt A gedeckt.

Kirchgemeindehaus: Der Hauswart kann auf Wunsch des Benutzers präsent sein. Die Präsenzzeit wird mit einem Stundenansatz von Fr. 20.00 verrechnen. Er hält die zu verrechnenden Präsenzzeit im Protokoll fest.

Diese Gebührenordnung ersetzt die bisherigen Richtlinien. Sie kann durch die Kirchenpflege jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Reinigungsordnung

Für die Benutzung der Kirchanlagen der Kirchgemeinde Veltheim – Oberflachs

Gestützt auf § 15.3 des Benützungsreglements vom Juli 2015 wird die folgende Reinigungsordnung erlassen.

A Küche

- Die Kombination ist gründlich zu reinigen
- Der Boden ist zu wischen
- Geschirr und Besteck sind abzuwaschen und ordentlich zu versorgt
- Abfallbehälter sind zu entleeren (Der Abfall muss mitgenommen werden. Es besteht keine Möglichkeit ihn vor Ort zu entsorgen. Insbesondere darf er nicht im Container hinter dem Haus entsorgt werden.)
- Abtrocknungstücher sind mitzubringen

B Aufenthaltsräume (Grosser Saal und Sitzungszimmer)

- Die Tische sind gründlich zu reinigen
- Verschüttete Flüssigkeiten (Getränke, Saucen etc.) sind feucht aufzunehmen
- Böden sind zu wischen (besenrein)
- Die Tischordnung ist nach Weisung des Hauswartes herzustellen

C Korridor / Foyer / Toiletten

- Die Böden sind zu wischen (besenrein)
- Die Papierkörbe in den Toiletten sind zu leeren
- Der Abfall ist mitzunehmen (vgl. Küche)

D Kirche

- Die Kirche ist besenrein zu reinigen
- Alle Einrichtungsgestände sind wieder an ihren Platz zu stellen

E Ansprechperson bei Fragen und Anliegen

Frau Hanni Streit, Hauswartin, Erliweg 39, 5106 Veltheim, Tel. 056 443 26 19 / E-Mail: streit.erliweg@geissacher.ch

Diese Reinigungsordnung ersetzt die bisherigen Richtlinien. Sie kann durch die Kirchenpflege jederzeit geändert oder ergänzt werden.